

Friedrich-Gymnasium

Werte Eltern,

bezüglich der Entschuldigung des Fehlens einer Schülerin oder eines Schülers, der Beurlaubung einer Schülerin oder eines Schülers und der Freistellung vom Sportunterricht gelten auf der Grundlage der Verwaltungsvorschriften über die Organisation der Schulen in inneren und äußeren Schulangelegenheiten, der Ausbildungsordnungen der Sekundarstufen I und II und der Beschlüsse der Schulkonferenz vom 03.03.1993 am Friedrich-Gymnasium folgende Prinzipien.

Es nehmen nur die Klassenleiter und Tutoren Mitteilungen über entschuldbares Fehlen bzw. Anträge auf Beurlaubung entgegen und bearbeiten diese entsprechend den gesetzlichen Vorschriften und den schulinternen Regelungen.

Wir erwarten bei einem entschuldbaren und nicht vorhersehbaren Fernbleiben Ihres Kindes, wie Krankheit, dringender Arztbesuch, usw., eine telefonische Benachrichtigung unter der Rufnummer 632569. An Klausurterminen der gymnasialen Oberstufe fordern wir grundsätzlich einen ärztlichen Freistellungsnachweis.

Nachdem Ihr Kind wieder am Unterricht teilnimmt, ist innerhalb von 2 Arbeitstagen die schriftliche Entschuldigung beim Klassenleiter/ Tutor abzugeben. Nach dieser Frist werden keine Entschuldigungen entgegengenommen. Die Fehlzeit wird als unentschuldigt gewertet.

Besonders möchten wir hervorheben, dass Ihr Kind die Pflicht hat, die Mitteilungen bezüglich eines Fernbleibens aus unvermeidlichen Gründen unaufgefordert dem Klassenleiter/ Tutor zu übergeben. In Abwesenheit des Klassenleiters kann die Entschuldigung beim stellvertretenden Klassenleiter oder im Schulsekretariat abgegeben werden.

Gemäß den in den Verwaltungsvorschriften aufgeführten Gründen können durch die Eltern oder den volljährigen Schüler Freistellungen schriftlich beantragt werden. Dieser Antrag ist in einer angemessenen Frist vor dem Freistellungszeitraum zu stellen.

Wird eine Beurlaubung nicht beantragt, sondern einfach in Anspruch genommen, so akzeptieren wir eine nachträgliche Rechtfertigung nicht, da die Freistellungsgründe vorhersehbar sind.

Bei unentschuldigtem Fehlen wird eine versäumte Leistungserhebung mit ungenügend bewertet. Kann die Halbjahres- oder Jahresleistung auf Grund unentschuldigtem Fehlens nicht ermittelt werden, so werden auch diese Zeugnisnoten mit ungenügend festgelegt.

Eine Nachprüfung entspricht nicht dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Schüler. Es ist nicht einzusehen, dass einem Schüler unentschuldigtes Fehlen mit einer weiteren Chance zur Leistungsfeststellung belohnt wird.

Eine Sportbefreiung kann durch die Eltern oder den volljährigen Schüler schriftlich beantragt werden. Ein ärztliches Attest ist zwingend erforderlich. Entsprechende Formulare sind über den Sportlehrer oder das Schulsekretariat erhältlich.

Die Befreiung vom Sportunterricht wird durch die Lehrkraft für maximal vier Wochen und durch die Schulleitung für maximal ein Schulhalbjahr ausgesprochen. Danach ist nach Bedarf erneut ein Attest vorzulegen.

Die vom Sportunterricht befreiten Schüler können zur Teilnahme an theoretischen Unterweisungen und zu Hilfsdiensten im Sportunterricht herangezogen werden.

M. Kohl
Schulleiter

Auszüge aus den Verwaltungsvorschriften über die Organisation der Schulen in inneren und äußeren Schulangelegenheiten,

7 - Fernbleiben vom Unterricht

(1) Ist eine Schülerin oder ein Schüler durch Krankheit oder aus anderen nicht vorhersehbaren und zwingenden Gründen verhindert, am Unterricht oder an einer anderen pflichtigen schulischen Veranstaltung teilzunehmen, so ist die Schule hierüber durch die Eltern spätestens am zweiten Fehltag zu benachrichtigen. In Zweifelsfällen soll die Schule sich bei den Eltern selbst über die Gründe des Fernbleibens informieren. Bei Beendigung des Fernbleibens teilen die Eltern der Schule schriftlich den Grund für das Fernbleiben mit. Bei einem längeren Fernbleiben ist spätestens nach zwei Wochen eine Zwischenmitteilung vorzulegen. Angaben über die Art einer Erkrankung dürfen von der Schule nicht verlangt werden.

(2) Bei begründeten Zweifeln an einem Fernbleiben aus gesundheitlichen Gründen kann die Schulleitung die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangen. Sofern Kosten entstehen, sind diese von den Eltern zu tragen. Absatz 1 Satz 5 gilt entsprechend.

(3) Werden die Mitteilungs- oder Vorlagepflichten gemäß Absatz 1 und 2 verletzt, gilt das Fernbleiben als unentschuldig, es sei denn, die Fristen werden nur geringfügig überschritten oder die Verletzung der Pflichten beruht auf nachgewiesenen, nicht selbst zu vertretenden Gründen. Fehlt eine minderjährige Schülerin oder ein minderjähriger Schüler mehr als dreimal innerhalb eines Monats oder an drei zusammenhängenden Tagen unentschuldig, so sind die Eltern durch die Schule zu benachrichtigen.

(4) Schülerinnen und Schüler mit übertragbaren Krankheiten gemäß des Infektionsschutzgesetzes oder entsprechendem Verdacht oder mit Läusebefall dürfen die dem Schulbetrieb dienenden Räume nicht betreten, schulische Einrichtungen nicht benutzen und an Veranstaltungen der Schule nicht teilnehmen bis nach dem Attest des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes eine Weiterverbreitung der Krankheit oder des Läusebefalls nicht mehr zu befürchten ist. Das Gesundheitsamt, bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern auch deren Eltern, sind durch die Schule zu informieren, notwendige Maßnahmen sind mit den Beteiligten abzustimmen.

(5) Volljährige Schülerinnen und Schüler sind für die Einhaltung der Bestimmungen gemäß Absatz 1 bis 4 selbst verantwortlich.

8 -Beurlaubung

(1) Die Beurlaubung einer Schülerin oder eines Schülers vom Besuch des Unterrichts oder anderer teilnahmepflichtiger schulischer Veranstaltungen kann nur aus wichtigen Gründen auf schriftlichen Antrag der Eltern oder der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers erfolgen. Der Antrag soll rechtzeitig gemäß den Vorgaben der Schule eingereicht werden, so dass dieser eine angemessene Bearbeitungsfrist zur Verfügung steht. Schülerinnen und Schüler in beruflichen Bildungsgängen mit einem Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis dürfen nur im Einvernehmen mit der Ausbildungs- oder Arbeitsstätte beurlaubt werden. Kriterien für die Entscheidung über die Beurlaubung können der angegebene Grund, die Unmöglichkeit einer Terminverschiebung, der Leistungsstand und die Leistungsbereitschaft der Schülerin oder des Schülers sowie die pädagogische Situation der gesamten Masse oder Lerngruppe, bei langfristigen Beurlaubungen die Dauer der beantragten Beurlaubung und die Folgen für die Fortsetzung des Bildungsganges sein.

(2) Eine Beurlaubung ist insbesondere möglich beim Vorliegen folgender Gründe:

a) wichtige persönliche oder familiäre Gründe wie Eheschließung, Todesfall, Wohnungswechsel sowie Arztbesuch oder Behördengang, sofern sich dieser nicht in der unterrichtsfreien Zeit durchführen lässt,

b) die Mitwirkung an wissenschaftlichen, kulturellen oder sportlichen Wettbewerben, die nicht schulische Veranstaltungen sind,

c) der Schulbesuch im Ausland, insbesondere die Teilnahme am Schüleraustausch sowie an Sprachkursen,

d) die Berufsberatung und die Teilnahme an Informations- und Beratungsveranstaltungen der Hochschulen in Vorbereitung auf die nachfolgende Ausbildung in angemessenem Umfang,

e) die Wahrnehmung von Bewerbungsgesprächen und die Teilnahme an Auswahlverfahren - nicht aber an Arbeitseinsätzen im Betrieb - für Schülerinnen und Schüler der Abgangsklassen

bei Nachweis der persönlichen Einladung, wenn dies in der unterrichtsfreien Zeit nicht möglich ist,

f) Heilkuren und Erholungsreisen, sofern diese ärztlich verordnet sind,

g) die Teilnahme an Veranstaltungen der schulischen Mitwirkung gemäß Teil 7 und 12 des Brandenburgischen Schulgesetzes, § 84 Abs. 9 des Brandenburgischen Schulgesetzes bleibt unberührt,

h) die Teilnahme gewählter Vertreterinnen und Vertreter an Veranstaltungen von Parteien, Organisationen und Verbänden.

(3) Schülerinnen und Schüler können für die Erfüllung religiöser oder weltanschaulicher Pflichten sowie die Teilnahme an Kirchentagen beurlaubt werden, wenn die Zugehörigkeit zu der jeweiligen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft nachgewiesen wird.

Sie sind an den nachfolgend aufgeführten kirchlichen Feiertagen und Gedenktagen ihrer Religionsgemeinschaft auf Wunsch ihrer Eltern, bei Volljährigkeit auf ihren eigenen Wunsch, zu beurlauben. Für die Beurlaubung an den in Buchstaben a bis d genannten Feier- und Gedenktagen bedarf es keines schriftlichen Antrags gemäß Absatz 1. Die Leiterin oder der Leiter der Klasse oder Lerngruppe ist mindestens drei Tage vorher zu informieren.

a) Schülerinnen und Schüler evangelischen Glaubens sind am Buß- und Betttag stundenweise für die Teilnahme am Gottesdienst zu beurlauben.

b) Schülerinnen und Schüler katholischen Glaubens sind zu beurlauben an Fronleichnam und Allerheiligen.

Sie sind stundenweise für die Teilnahme am Gottesdienst zu beurlauben an Heilige Drei Könige, Fest der Apostel Peter und Paulus, Allerseelen, Maria Immaculata (Hochfest der Gottesmutter) und Aschermittwoch

c) Schülerinnen und Schüler jüdischen Glaubens sind zu beurlauben an folgenden Feiertagen: Jüdisches Neujahrsfest (Rosch Haschana), Versöhnungstag (Iom Kippur), Laubhüttenfest (Sukkot) Pessachfest, Schlussfest (Schemini Azeret), Fest der Gesetzesfreude (Simchat Thora), Wochenfest (Schawout)

d) Schülerinnen und Schüler islamischen Glaubens sind zu beurlauben an folgenden Feiertagen:

Fest des Fastenbrechens, Opferfest

(4) Reise- und Urlaubstermine der Eltern gelten nicht als wichtiger Grund für eine Beurlaubung. Ausnahmegenehmigungen sind zulässig, wenn die Eltern aus beruflichen Gründen nachweislich nicht den Urlaub in der unterrichtsfreien Zeit antreten können. Ausnahmegenehmigungen sind auch möglich für Studierende im Zweiten Bildungsweg, die berufstätig sind und aus beruflichen Gründen ihren Urlaub nicht während der unterrichtsfreien Zeit antreten können.

(5) Entscheidungsbefugt sind:

a) für Beurlaubungen aus den in Absatz 2 und 3 genannten Gründen bis zu insgesamt drei Tagen innerhalb eines Schuljahres, für Beurlaubungen gemäß Absatz 2 Buchstabe g auch darüber hinaus, die Klassenlehrkraft oder die Tutorin oder der Tutor,

b) für Beurlaubungen bis zu insgesamt vier Wochen innerhalb eines Schuljahres, für Beurlaubungen zum Schulbesuch im Ausland bis zu einer Dauer von drei Monaten, für Beurlaubungen aus anderen als den in Absatz 2 und 3 aufgeführten Gründen sowie für die Entscheidung gemäß Absatz 4 die Schulleitung,

c) für zeitlich darüber hinausgehende Beurlaubungen das staatliche Schulamt.